

fen nicht so gestaltet werden, daß sie mit den Gütezeichen oder Approbationszeichen verwechselt werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Gestaltung solcher Zeichen oder Symbole einzuholen.

§20

Genehmigungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und des Amtes für industrielle Formgestaltung

(1) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange können vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf Antrag der Wirtschaftseinheiten für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu hergestellt wurden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion,
- Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilt werden.

(2) Für Erzeugnisse, bei denen die Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften noch nicht nachgewiesen werden kann, ist das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berechtigt, auf Antrag der Wirtschaftseinheiten eine Genehmigung zur Lieferung im Erprobungszustand zu erteilen. Dies betrifft insbesondere

- Erzeugnisse der Pilotproduktion,
- Erzeugnisse, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist,
- Erzeugnisse, die zur Erprobung des technologischen Niveaus hergestellt wurden.

(3) Die Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 schließen die Genehmigung zur Abweichung von staatlichen Standards ein.

(4) Das Amt für industrielle Formgestaltung kann auf Antrag der Wirtschaftseinheiten bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse für gestalterisch prüfpflichtige Erzeugnisse, für die kein Prädikat erteilt wurde oder die nicht mustergetreu hergestellt werden, Genehmigungen zur

- Fortführung der Produktion,
- Aufnahme der Produktion erteilen.

(5) Die Genehmigungen sind mit zeitlich, mengenmäßig, wertmäßig oder auftragsbezogenen Begrenzungen zu erteilen und können mit entsprechenden Auflagen verbunden werden.

(6) Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 4 sind nicht erforderlich, wenn

- die Abweichung bei Exporterzeugnissen auf Grund der Forderungen des ausländischen Kunden erfolgt,
- die Abweichungen innerhalb vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder vom Amt für industrielle Formgestaltung vorgegebener mengenmäßiger oder zeitlicher Toleranzen liegen.

(7) Die in speziellen Rechtsvorschriften festgelegten Rechte anderer Organe zur Genehmigung der Abweichung von staatlichen Qualitätsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§21

Approbations- oder Zulassungspflicht

(1) Der Import von Erzeugnissen, für deren Konstruktion oder Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte technische Vorschriften — insbesondere Sicherheitsvorschriften — bestehen, kann von einer Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abhängig gemacht werden. Die approbationspflichtigen Erzeugnisse sowie das Approbationsverfahren werden in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(2) Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen kann das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse für ihre Verwendung und Betriebe für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse einer Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bedürfen. Die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren werden durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt.

(3) Wirtschaftseinheiten dürfen approbationspflichtige Erzeugnisse nur nach erfolgter Approbation durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung importieren und zulassungspflichtige Erzeugnisse nur dann verwenden, wenn für sie eine gültige Zulassung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorliegt.

(4) Die für den Import von Meßmitteln und für die Zulassung von Meßmittelbauarten geltenden Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

§22

Sonstige staatliche Qualitätskontrollen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kann in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen Qualitätskontrollen bei

- volkswirtschaftlich wichtigen Importerzeugnissen, die nicht den Bedingungen des § 21 unterliegen,
- Zulieferungen und Montageleistungen für Investitionsvorhaben,
- Dienst- und ähnlichen Leistungen durchführen.

(2) Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind dazu die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bekanntzugeben, die von den Bestellern, ihren Beauftragten oder anderen Kontrollorganen durchgeführt wurden.

(3) Das Verfahren dieser Qualitätskontrollen wird durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgelegt. Für die Bereitstellung der Prüfmuster und Proben gelten die entsprechenden Festlegungen des § 17 sinngemäß.

§23

Betriebskontrollen

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine mustergetreue und den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechende Produktion führt das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Untersuchungen in Wirtschaftseinheiten durch. Dabei konzentriert es sich vorrangig auf die Kontrolle der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Standardisierung sowie auf besondere Schwerpunkte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die mit der Durchführung der Betriebskontrollen beauftragten Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und der Festlegungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, zum Betreten aller betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen berechtigt. Das Recht zum Betreten von Wirtschaftseinheiten, die speziell für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, darf nur im Einvernehmen mit diesen ausgeübt werden.

§24

Auszeichnung von Betrieben

Betrieben oder Betriebsteilen, die bei der Herstellung von Erzeugnissen bzw. der Erbringung von Leistungen ein hohes Qualitätsniveau entsprechend festgelegter Bedingungen dauerhaft gewährleisten, kann vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Titel „Betrieb der ausge-